



INFORMATIONSBLATT FÜR EWR- BÜRGER UND SCHWEIZER

EU-BürgerInnen sind unionsrechtlich zum Aufenthalt in Österreich für **mehr als drei Monate** berechtigt, wenn sie

- in Österreich Arbeitnehmer oder Selbstständige sind **oder**
- für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen, sodass sie während ihres Aufenthalts weder Sozialhilfeleistungen noch die Ausgleichszulage in Anspruch nehmen müssen **oder**
- als Hauptzweck ihres Aufenthalts eine Ausbildung einschließlich einer Berufsausbildung an einer öffentlichen Schule oder einer rechtlich anerkannten Privatschule oder Bildungseinrichtung absolvieren und für sich und ihre Familienangehörigen über eine ausreichende Krankenversicherung und ausreichende Existenzmittel verfügen.

EU-BürgerInnen, die unionsrechtlich zum Aufenthalt in Österreich für mehr als drei Monate berechtigt sind, müssen dies, **wenn sie sich länger als drei Monate in Österreich aufhalten**, der Niederlassungsbehörde anzeigen. Als Dokumentation ihres unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts erhalten sie auf Antrag eine "**Anmeldebescheinigung**". Ein entsprechender **Antrag muss binnen vier Monaten ab der Einreise nach Österreich gestellt werden**. Nach fünf Jahren ununterbrochenem rechtmäßigem Aufenthalt in Österreich erhalten sie auf Antrag eine "**Bescheinigung des Daueraufenthalts**".

Bei Unterlassung einer Meldung begehen Sie eine Verwaltungsübertretung.

Wenn Sie als EWR-Bürger oder Schweizer Bürger bereits vor 01. Jänner 2006 im Bundesgebiet gemeldet waren und noch sind, gilt Ihre aufrechte Meldung nach dem Meldegesetz als Anmeldebescheinigung.

VORAUSSETZUNGEN

EU-BürgerInnen sind zum Aufenthalt in Österreich für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie

- in Österreich Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer oder Selbstständige sind, **oder**
- für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen, sodass sie während ihres Aufenthalts weder Sozialhilfeleistungen noch die Ausgleichszulage in Anspruch nehmen müssen, **oder**
- als Hauptzweck ihres Aufenthalts eine Ausbildung einschließlich einer Berufsausbildung an einer öffentlichen Schule oder einer rechtlich anerkannten Privatschule oder Bildungseinrichtung absolvieren **und** über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz für sich und ihre Familienangehörigen verfügen, sodass sie während ihres Aufenthalts weder Sozialhilfeleistungen noch die Ausgleichszulage in Anspruch nehmen müssen.



Anträge auf Anmeldebescheinigungen und Bescheinigungen des Daueraufenthalts können nur dann schnell erledigt werden, wenn **alle** erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden.

Zum Nachweis des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts müssen insbesondere folgende **Dokumente** vorgelegt werden:

- Antrag auf Ausstellung einer Anmeldebescheinigung
- Gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Meldezettel
- umfassenden Krankenversicherungsschutz (z.B. E-Card)

zusätzlich:

für Arbeiter und Selbstständige:

- Dienstvertrag oder ein Nachweis der Selbstständigkeit (z.B. Auszug aus dem Gewerberegister, Jahresbilanz/Halbjahresbilanz)
- Nachweis über ausreichende Existenzmittel (Lohnzettel der letzten 3 Monate)

für Ehegatten:

- Anmeldebescheinigung des Ehegatten
- Heiratsurkunde (beglaubigt und in deutscher Übersetzung oder international)
- Nachweis über ausreichende Existenzmittel (z.B. Bankguthaben, Pensionsbezug bzw. Lohnzettel der letzten 3 Monate Ehegatte)

für Kinder:

- Anmeldebescheinigung der Eltern
- Geburtsurkunde (beglaubigt und in deutscher Übersetzung oder international)
- Nachweis über die Zulassung zu einer Schule oder Bildungseinrichtung; Bestätigung über die Zulassung an einer Schule bzw. Immatrikulationsbescheinigung
- Nachweis über ausreichende Existenzmittel (Lohnzettel der letzten 3 Monate Elternteil)

ALLGEMEINE INFORMATION

Der Zutritt zu den Amtsgebäuden ist ausschließlich nach einer telefonischen Terminvereinbarung möglich. Zusätzlich sind das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, das Einhalten des Mindestabstands von einem Meter und die Befolgung der Hygienemaßnahmen erforderlich.

Anmeldung unter folgender Rufnummer: 03612/2801